

§ 12 HeizKG Aufteilung der nicht verbrauchsunabhängigen Anteile an den Versorgungskosten

HeizKG - Heizkostenabrechnungsgesetz

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 24.03.2023

§ 12.

Die nicht verbrauchsunabhängig aufzuteilenden Energiekosten und die sonstigen Kosten des Betriebes sowie ein verbrauchsunabhängiger Anteil im Sinn des § 10 Abs. 2 (Grundpreis, Messpreis) sind nach dem Verhältnis der versorgbaren Nutzfläche der versorgten Nutzungsobjekte aufzuteilen.

In Kraft seit 05.06.2021 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at